



"Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes Werden, als dienendes Glied schließt an ein Ganzes Dich an!"

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeder Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis.
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere
bis zu 5 Exemplaren direkt unter
einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr.
Deutsch. Währung.

Expedition: NW. Handelstr. 41 bei
A. Münchow. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen nehmen
Bestellungen an.

Original-Artikel u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 47.

Berlin, den 25. November 1887.

Vierzehnter Jahrgang.

Amtlicher Brief.

Zu den Neuwahlen

der Ortsvereins-Vorstände bzw. örtlichen Verwaltungen für das Jahr 1888 geht jedem Ortsverein ex. mit dieser Nummer der "Ameise" das betreffende, in der vorigen diesbezüglichen Notiz erwähnte Formular behufs Notirung des Resultats der Wahlen zu. Die Sekretäre werden gebeten, sich das Formular von den Organempfängern eventuell auszuhändigen zu lassen, bzw. sofern dasselbe verloren gegangen seit sollte, Ertrag durch den Unterzeichneten zu fordern.

Alle Ortsvereins-Vorstände ersuchen ich nochmals, die Wahlen baldigst abzuhalten und behufs Bestätigung durch den Vorstand das Resultat an mich einsenden zu wollen.

Georg Lenz,
Hauptchriftführer.

An sämtliche Mitglieder des Ortsvereins und der örtlichen Verwaltungsstelle zu Volkstedt.

Nachdem der unterzeichnete Generalrat und Vorstand unter dem 26. August bzw. 28. Oktober d. J. die Beschmelzung des Ortsvereins bzw. der örtlichen Verwaltungsstelle Volkstedt mit Rudolstadt beschlossen und bestimmt hat, daß der letztere Verein fortan die Bezeichnung "Rudolstadt-Volkstedt" zu führen habe, werden die Mitglieder von Volkstedt hierdurch angewiesen, ihre Kassenbeiträge für die Zukunft an den Kassirer Hrn. Alib. Zöppke von Rudolstadt, wohnhaft in Volkstedt, zu zahlen und auch sonst in allen Kassenangelegenheiten sich bis auf Weiteres an den genannten Kassirer zu wenden.

Der Generalrat und Vorstand.

Gust. Lenz L.
Vorsitzender

Georg Lenz,
Hauptchriftführer.

Bei Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter.

Die "Grundzüge für die Alters- und Invalidenversorgung der Arbeiter" sind nunmehr in den der Regierung nahestehenden Berl. Pol. Nachrichten veröffentlicht worden.

Dort befinden sich mit Spannung entgegesehen wurde, erstmals bei den kompletten Auskündigungen der Regierungsblätter leicht befreitlich.

Befreitlich war die Institution der Alters- und Invaliden-Versorgung der Arbeiter durch die Kaiserliche Hoff- und Hof-Post vom 17. November 1881 angekündigt worden, in der mit Bezug hierauf gesagt wurde, daß auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, der Gesamtheit gegenüber einen begründeten An-

spruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge haben, als ihnen bisher hat zu Theil werden können."

Sehen wir uns demgegenüber die wesentlichsten Bestimmungen der neuen Einrichtung näher an, so können wir nur sagen, daß dieselbe unsere Erwartung eigentlich nicht getäuscht hat; geringe Vortheile bringt sie für den einzelnen Arbeiter unter erneuter Einschränkung der persönlichen Freiheit und der freien Selbstbestätigung aller Arbeiter.

Bei der Wiedergabe der Vorlage der Regierung müssen wir uns auf die Hauptpunkte beschränken, da uns der Raum zur wörtlichen Wiedergabe mangelt.

Nach den "Grundzügen" soll die Alters- und Invalidenversicherung sich beziehen auf Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, sodann auf Betriebsbeamte sowie Handlungsgesellen und Lehrlinge, einschließlich der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, deren durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Pf. nicht übersteigt, sowie auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbeförderung deutscher Seefahrzeuge. Dem Bundesrathe soll überlassen bleiben, die Versicherung auf selbstständige Gewerbetreibende der Handindustrie auszudehnen.

Gewährt wird den "Invalidenrente" entweder Altersrente oder Invalidenrente. Altersversorgung erhält ohne Rücksicht auf seine Erwerbsfähigkeit derjenige, welcher das 70. Lebensjahr vollendet hat. Invalidenversorgung erhält ohne Rücksicht auf das Lebensjahr derjenige, welcher nachweislich dauernd und völlig erwerbsunfähig ist.

Vom vollendeten 70. Lebensjahr ab wird die Rente ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit als Altersrente gewährt.

Die Invalidenrente beträgt bei Männern 120 Pf. jährlich und steigt nach Ablauf der ersten 15 Beitragsjahre für jedes vollendete weitere Beitragsjahr um je 4 Pf. jährlich bis zum Höchstbetrage von jährlich 260 Pf.

Die Altersrente beträgt jährlich 120 Pf. Die Altersrente kommt in Fällfall, so bald dem Empfänger Invalidenrente gewährt wird. Weibliche Personen erhalten 2/3 des Betrages dieser Renten.

Als Bedingungen für die Erlangung einer Rente sind erstmals die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit, zweitens die Leistung von Beiträgen zu legen. Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente fünf Beitragsjahre, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre. Der Zurücklegung einer Wartezeit bedarf es nicht, wenn die Erwerbsunfähigkeit erloschen folge einer Krankheit ist, welche der Versicherte bei der Arbeit oder aus Veranlassung derselben sich angesetzt hat. Aus Unfähigkeit kann vor Ablauf der Wartezeit eine Rente bis zu 60 Pf. denjenigen Personen gewährt werden, welche

die gesetzlichen Beiträge während mindestens eines Beitragjahres geleistet haben.

Auf Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet und mindestens während der letzten drei Jahre an je 300 Arbeitstagen in einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gestanden haben, findet die Vorschrift, daß Altersrenten erst nach Ablauf von dreißig Beitragssahren zu gewähren sind, keine Anwendung. Solche Personen erhalten vielmehr nach zurückgelegtem 70. Lebensjahr Altersrente, auch dann, wenn sie nachweislich während derjenigen Zeit, welche an der Erfüllung der dreißig Beitragssahren fehlt, tatsächlich in einer Beschäftigung gestanden haben, welche nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründen würde. Bei versicherungspflichtigen Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es des vorbezeichneten Nachweises nur für die Dauer von zehn Jahren.

Die Versicherungsbeiträge betragen bei versicherten männlichen Arbeitern 4 Pf., bei versicherten weiblichen Arbeitern $\frac{2}{3}$ dieses Betrages für den Kopf und Arbeitstag. Die Beiträge sind von den Arbeitgebern an die Versicherungsanstalten abzuführen. Die Hälfte des Betrages hat der Arbeitgeber dem Arbeiter am Lohn abzuziehen; beispielsweise sind also bei männlichen Arbeitern für den Kopf und Tag 2 Pf. vom Arbeitgeber, 2 Pf. vom Arbeiter zu entrichten. Die Reichskasse zahlt den halben Betrag des von den Arbeitgebern abgeführten Betrages, jedoch also Arbeiter, Arbeitgeber und Reichskasse je ein Drittel der Kosten aufzubringen. Es wird angenommen, daß aus dem Betrage von 4 Pf. die Verwaltungskosten, die erforderlichen Rücklagen zum Reservesonds und zwei Drittel des Kapitalwertes der der Versicherungsanstalt durch Renten voraussichtlich entstehenden Belastung gedeckt werden. Innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ist für jede Versicherungsanstalt der Beitrag hierauf neu zu berechnen.)

Denjenigen Personen, für welche im Laufe eines Kalenderjahrs Beiträge für weniger als 300 Arbeitstage oder gar keine Beiträge geleistet sind, ist die Rente bei ihren demnächstigen Feststellungen nur nach dem Werthe der tatsächlich geleisteten Beiträge zu gewähren und zu diesem Zweck um den Versicherungswert des Ausfalls an Beiträgen zu ermäßigen. Eine Ausnahme bildet nur die bescheinigte mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit nach Beginn einer regelmäßigen Beschäftigung. Die Kürzung der Rente tritt nicht ein, soweit der Ausfall gedeckt wird durch freiwillige Nachzahlung von Doppel-Beiträgen (für Arbeitgeber und Arbeiter) nebst Zinsen und Zinseszinsen durch den versicherten Arbeiter. Die Zahlung der Renten erfolgt monatlich durch die Postanstalten.

Beim Eintritt in die Beschäftigung erhält jeder Arbeiter ein Quittungsbuch, auf dessen Titelblatt der Name und Wohnort, sowie der Geburtsort und das Geburtsjahr des Inhabers verzeichnet sind. Die Quittungsbücher sind öffentliche Urkunden. Eintragungen oder Bezeichnungen, welche ein Urteil über die Führung oder Arbeitsleistung des Inhabers oder anderer Personen enthalten, sind unzulässig. In das Quittungsbuch hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung den entsprechenden Betrag von Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu welcher der Betrieb gehört, einzufüllen und die Hälfte dieses Betrages von der Lohnzahlung zu kürzen. Die eingefüllten Marken sind zu entwerthen. Ist ein Quittungsbuch mit Marken gefüllt, so wird dem Inhaber ein neues Quittungsbuch ausgehändigt, in welches die Endzahlen des früheren Quittungsbuches in beglaubigter Form vorgetragen sind. Die geschlossenen Quittungsbücher sind an die Gemeinde des Herkunftsvertrages zu übersenden, welche das Quittungsbuch aufzubewahren hat.

Die Verwaltung wird geführt durch die Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung. Soweit die Arbeiter nicht einer solchen Berufsgenossenschaft angehören, treten an die Stelle derselben weitere Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landesgesetze. Die Arbeiter werden berücksichtigt durch besondere sog. Vertrauensmänner, welche von den Versicherungsanstalten eine nötige Vergütung empfangen. Die Vertrauensmänner werden gewählt durch die dem Arbeiterstande angehörenden Mitglieder der Vorstände der Orts-, Betriebs-, Innungs- oder Bauernkassen und Knappenschaftskassen. Die Vertrauensmänner haben über Anträge auf Invalidisierung ein Gutachten abzugeben, die Rentenempfänger zu überwachen und die Versicherungsanstalt in der Kontrolle der Quittungsbücher zu unterstützen.

Die Beurtheilung der „Grundzüge“ ist in den Blättern unabhängiger Richtung durchgehends eine abfällig. Die Sozialisten ergehen sich sogar in wahrer Hohn gegen diese Art „glorreicher Sozialreform“. Ohne ihnen Auslassungen folgen zu können, muß man doch anerkennen, daß die ganze Einrichtung in ihrer jetzigen Form die schwersten Mängel an sich trägt. Das System der Bevormundung des Arbeiters durch die Arbeitgeber und Behörden, das Zurückdrängen jeder auf die freie Selbstbehauptung der Arbeiter gerichteten Bestrebung, das ist das Gepräge der ganzen Einrichtung. Und dies alles lediglich dafür, daß dem Arbeiter allerdings das Recht auf eine Unterstützung im Falle der Arbeitsunfähigkeit zu sichern soll, was bisher nicht der Fall ist, einer Unterstützung jedoch, die bei ihrer äußerst geringen Höhe tatsächlich mehr den Armenfassen als den versuchten Arbeitern zu Gute kommen dürfte. Gehen an dieser minimalen Höhe der Alters-

unterstützung erweist sich die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, allen Arbeitern von Staats wegen in wirksamer Weise zu helfen, und dies wiederum ergibt die Verfehltheit des jetzt herrschenden sozialpolitischen Systems. Alle Schäden und Mängel der Vorlage zu beleuchten, wird viel Raum in Anspruch nehmen. Die hauptsächlichsten schildert besonders treffend die Freisinnige Zeitung, indem sie darauf hinweist, daß die Organisation der Versicherung als Handhabe benutzt werde zur Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher. Sie sagt in ihrem „Ein Linsegericht für die Freiheit der Arbeiter“ betitelten Artikel, den wir Wort für Wort unterstreichen können, folgendes:

Bei Geldstrafe bis zu 300 M. werden die Arbeitgeber verpflichtet, bei jeder Lohnzahlung an Arbeiter, welche unter das Gesetz fallen, Marken, welche die Versicherungsbeiträge darstellen, in die Quittungsbücher der betreffenden Arbeiter einzufüllen. Daraus folgt, daß kein Arbeitgeber einem Arbeiter Lohn auszahlen darf, der sich nicht im Besitz eines Quittungsbuchs befindet. Ohne Quittungsbuch kann also kein Arbeiter gegen Entgelt irgendwie beschäftigt werden. Damit sind obligatorische Arbeitsbücher eingeführt für einen weit größeren Kreis von Personen, als dies jemals beabsichtigt worden ist, denn nicht blos Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, sondern auch Betriebsbeamte sowie Handlungsgeschäften bis zu einem durchschnittlichen Jahresverdienst von 2000 M. sollen unter das neue Gesetz.

Jeder der Betreffenden erhält bei dem Eintritt in eine Beschäftigung ein Quittungsbuch, auf dessen Titel der Name und Wohnort sowie der Geburtsort und das Geburtsjahr des Inhabers verzeichnet sind. Bei den obligatorischen Arbeitsbüchern, wie sie bisher in Vorschlag gebracht waren, genügte es, daß jemand überhaupt ein Arbeitsbuch vorwies. Nirgends war vorgeschrieben, daß das Arbeitsbuch über eine gewisse Zeit des Vorlebens des Arbeiters Σ . Kunst geben sollte. Jetzt aber sollen Quittungsbücher eingeführt werden, welche über das ganze Leben des Betreffenden bis zu seinem ersten Arbeitsverhältnis als Lehrling Auskunft geben. Nur in dem Maße, wie jemand beim Eintritt der Invalidität oder des Alters Quittungsbücher mit Marken über Versicherungsbeiträge vorweisen kann, erlangt der Betreffende einen ratschlichen Anspruch auf die ausgesetzte Rente.

Ist ein Quittungsbuch gefüllt, so wird ein neues ausgesetzt und die Summe der Beiträge aus dem früheren Buch mit amtlicher Beglaubigung vorgetragen. Das ausgefüllte Buch gelangt alsdann an den Gemeindevorstand des Herkunftsvertrages des Arbeiters zur Aufbewahrung. Dieser Gemeindevorstand also gelangt durch die aufbewahrten Quittungsbücher in den Besitz einer vollständigen Biographie des Arbeiters. Eine solche obrigkeitliche Kontrolle über den einzelnen Arbeiter haben auch die früher bestandenen Wanderbücher, Gefindebücher und Pässe niemals herbeigeführt.

Allerdings beschränken sich die Eintragungen der Arbeitgeber in das Quittungsbuch auf das Einleben der Quittungsmarken über die Versicherungsbeiträge und auf deren Entwertung. Aus dem Nennwert der Quittungsmarken ergibt sich aber die Dauer der Beschäftigung (4 Pf. pro Tag). Da ferner jede Berufsgenossenschaft eine andere Quittungsmarke führt, so bezeichnet die Marke auch die Art der Beschäftigung. Die Entwertung der Marke aber macht den Arbeitgeber kenntlich. Somit bringen die Quittungsbücher genau dieselben Eintragungen mit sich, welche in den obligatorischen Arbeitsbüchern beabsichtigt waren. Auch derselbe Missbrauch ist möglich. Der Gesetzentwurf stellt zwar jede Eintragung oder Bezeichnung, welche ein Urteil über die Führung oder Arbeitsleistung des Inhabers enthält, als unzulässig unter Strafe, gleichwohl gibt die Form, in der die Marken entwertet werden, den Arbeitgebern vollständig freien Spielraum, die Arbeiter in einer verabredeten Weise vor anderen Arbeitgebern zu kennzeichnen.

Ohne Quittungsbuch darf dem Arbeiter sein Lohn ausgedacht werden. Geht mithin das Quittungsbuch verloren oder wird dasselbe dem Arbeiter widerrechtlich vom Arbeitgeber vorenthalten, so ist der Arbeiter außer Stande, Beschäftigung gegen Entgelt zu erhalten.

Auch im Übrigen wird der Arbeiter durch die Organisation der Altersversicherung unter die eingehendste Kontrolle gestellt. Besondere Kontrollbeamte unter dem schönen Namen „Vertrauensmänner“ sollen von den Vorständen der Ortsfrankenkassen, Innungskassen u. s. w. gewählt werden. Die Vorstände der freien Hülfskassen, welche ausschließlich unter der Leitung der Arbeiter selbst stehen, sind von diesem Wahlrecht absichtlich ausgeschlossen worden. Diese Vertrauensmänner haben die Kontrolle über die Quittungsbücher zu führen, die Rentenempfänger zu überwachen und über Anträge auf Invalidisierung ein Gutachten abzugeben. Dieselben sind also gewissermaßen besondere Polizeibeamte der Versicherungsanstalten gegenüber den Arbeitern.

Die Arbeiter haben ein Drittel der Kosten der Versicherung aufzubringen und zu dem vom Reich zu gewährenden Drittel gleichfalls den Löwenanteil in Form von indirekten Steuern. Die Teilnahme von Arbeitervorstellern an der Verwaltung der Versicherungsanstalten ist dagegen keine ernsthafte. In den Berufsgenossenschaften, welche mit der Altersversicherung betraut sind, werden nach wie vor die Arbeitgeber zusammen mit den Behörden das Regiment führen.

Mit der Erweiterung der Befugnisse dieser Berufsgenossenschaften wächst die Gefahr, daß die Organisation derselben Handhaben bietet zu einer weitgehenden Koalition der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitern in Bezug auf alle Fragen des Arbeitgebervertrages und des Arbeitsverhältnisses. Dieser Koalition eine ähnliche Koalition zur

Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüberzustellen, sind die Arbeiter ganz und gar außer Stande.

Es ist somit vollständig zutreffend, daß die geplante Organisation der Altersversicherung die persönliche Freiheit der Arbeiter in wesentlichen Theilen vollständig aufhebt und in anderen Theilen aufs Äußerste gefährdet.

Welche Vortheile werden nun dem Arbeiter zur Belohnung für die Aufgabe seiner Freiheit geboten? Die Rente von 120 Ml. kommt einem Betrage von 33 Pf. pro Tag gleich, zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben. Eine solche Rente ist in Wahrheit nichts weiter als eine von Reichswegen garantirte dürftige Armenunterstützung. Arbeiter in den Gutsbezirken hatten die Arbeiter im Bedürfnissfalle auch ohne Reichsgarantie gegenwärtig schon einen weitergehenden Anspruch auf Unterstützung seitens der Gemeinden.

Für weibliche Personen beträgt die Rente sogar nur 80 Mark. Die Invalidenrente kann allerdings unter Umständen bis zu 250 Ml. sich erhöhen. Aber diese Invalidenrente hat keineswegs die Natur einer Pension wie bei Beamten. Nur wenige, welcher nachweislich dauernd vollständig erwerbsunfähig ist und außer Stande, ebenso wenig in seiner Berufstätigkeit wie durch andere Art von Arbeit den Mindestbetrag von 33 Pf. täglich zu verdienen, hat auf die Invalidenrente Anspruch. Andernfalls verbleibt es für ihn bei der Altersrente von 33 Pfennigen, die nur vom 71. Lebensjahr an gewährt wird.

Aber auch in diesem Umfang erhält der Arbeiter nur einen festen Anspruch in der Voraussetzung, daß er in seiner ganzen Lebenszeit niemals arbeitslos gewesen ist. Besandt er sich außer Stellung, wie dies periodisch fast bei allen Arbeitern für kürzere oder längere Zeit der Fall ist, so verkürzt sich die Rente in entsprechendem Verhältnis. Um gleichwohl den vollen Betrag von 120 Ml. zu erhalten, muß der Arbeiter die in die Zeit seiner Arbeitslosigkeit fallenden Beiträge in doppelter Höhe, also einschließlich des Beitrags des Arbeitsgebers, mit Zins und Zinseszins nachzahlen. Solche Nachzahlungen sind für denjenigen, der schon durch die Arbeitslosigkeit in seinen Verhältnissen zurückgekommen ist, in den meisten Fällen eine Utmöglichkeit.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Der Denkschrift zur Begründung der Alters- und Invaliditätsversicherung ist zu entnehmen, daß eine gleichzeitige Regelung der Wittwen- und Waisenfürsorge zunächst nicht bevocht wird, „um zunächst auf Grund der Erfahrungen über die Altersversorgung zu einem Urtheil darüber zu gelangen, ob die Industrie und die anderen Berufszweige die weitere erhebliche Belastung zu tragen im Stande sind.“ Die Wittwen- und Waisenversorgung würde nach überschlägiger Berechnung bei nur 60 Ml. Rente für Wittwen und nur 30 Ml. Rente für jedes Kind eine Belastung von 15,90 Ml. auf den Kopf des männlichen Arbeiters, also für rund $7\frac{1}{2}$ Millionen männliche Arbeiter einen Bedarf von $119\frac{1}{4}$ Millionen Mark erfordern. — Die Altersversorgung wird auf zusammen etwa 12 Millionen Personen berechnet. Die Rente müsse für alle Versicherten gleich sein, indessen sei nach Maßgabe der verschiedenen Invaliditätsgefahr in den einzelnen Berufen späterhin der Beitrag verschieden zu bemessen. Die Rente sei so niedrig bemessen, damit die Rentenempfänger thunlichst auf dem Lande ihre Wohnung nehmen, dadurch die Bevölkerung des platten Landes vermehren und letzterem neben dem Rest ihrer Arbeitskraft auch vermehrten Geldumsatz zu führen. — Die Kosten sind für den Jahresturchnitt überschlägig auf 156 Millionen Mark veranschlagt, woran das Reich, der Arbeitgeber und der Arbeiter mit je einem Drittel zu beisteuern sein dürften. Dies ergibt auf den Kopf der Versicherten einen Gesamtbeitrag von jährlich 13 Ml. Tatsächlich würden sich aber die Gesamtkosten bei den inzwischen in Angriff genommenen eingehenderen Rechnungen voraussichtlich niedriger stellen.

Behufs Stellungnahme zu den „Grundzügen“ hat der Centralrat der Deutschen Gewerbevereine zum nächsten Montag, den 28. November, Abends 8 Uhr, eine Versammlung sämtlicher Gewerbevereinmitglieder Berlins und Umgegend nach Feuersteins Galerie, Alte Jacobstr. 75, einberufen. Referent ist der Advokat Dr. Vogt Hirsch. Er scheinen aller Mitglieder ist Ehrensache! (Siehe im Webrigen hinten die Anzeige.)

** Seitens einzelner Unterbehörden scheint man jetzt gegen die Gewerbevereine Hirsch-Duncker'scher Richtung in gleicher Weise vorgehen zu wollen, wie dies seitens des Berliner Polizeipräsidiums gegenüber dem Untersuchungverein Deutscher Buchdrucker und anderen Vereinigungen bereits geschehen ist (siehe u. A. Nr. 44 d. Bl. unter dieser Rubrik). Nach dem Protokoll der Lithographen hat der Magistrat von Düsseldorf nämlich den dortigen D.-B. der Mädler aufgefordert, den Nachweis zu erbringen, daß der Gewerbeverein der Lithographen ic. die staatliche Genehmigung für Preußen erhalten habe, nachgeprüft habe, ob nach Prüfung des Statuts der Gewerbeverein als Verstärkungsunternehmen im Sinne des Gesetzes vom Mai 1853 zu betrachten sei. In der D.-B. der Fabrikarbeiter in Süllschow vorgegangen. Man muß zunächst abwarten, welchen Erfolg die hiergegen unternommenen Schritte haben werden.

** Gegen die freien Hilfsklassen beginnt jetzt eine Agitation seitens der Großindustriellen in Rheinland und Westfalen. Soeben haben die Vorstände des Vereins zur Führung der gemeinschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen und der norddeutschen Gruppe des Vereins der Eisen- und Zugsliniengesellschaften, Kommerzienrat Jonzen und Director Servaes, an den Bundesrat eine Petition gerichtet zur Revision des Krankenfassengesetzes. In der Petition wird unter anderem verlangt, die Berechtigung der freien Hilfsklassen aufzuheben, nach welcher die Mitgliedschaft bei denselben von der Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse abhängt. Die freien Hilfsklassen werden in der Petition als Pfanzhäuser und Erziehungsanstalten für die Sozialdemokratie bezeichnet. Trotzdem die freien Hilfsklassen ausschließlich von den Arbeitern, also ohne Beiträge der Arbeitgeber, unterhalten werden, machen dieselben bei Entwicklung einer empfindlichen Konkurrenz.

Vermischtes.

— Sehr kostspielige Generalversammlungen hält die internationale Zigarettenmachervereinigung der Vereinigten Staaten von Kanadas; die letzte dauerte 14 Tage (vom 17.—30. September) und war von 133 Delegirten besucht. Aus dem erstatteten Verwaltungsbericht ist zu erwähnen, daß die Vereinigung jetzt 23 000 Mitglieder in 259 Vereinen zählt. In den letzten zwei Jahren wurden an bei 167 Streiks beteiligte Mitglieder 67 208 Doll. bezahlt. Von den Streiks wurden 50 gegen Lohnreduktionen, 3 gegen das Truhsystem, 7 wegen der Lehrlingsfrage, 36 wegen Lohnherabsetzungen, 16 wegen Differenzen mit den Arbeitgebern, 19 aus anderen Gründen geführt. 10 waren Lockouts. In 6 Fällen wurden die Forderungen befriedigt, ehe es zum Streik kam, 36 Streiks wurden gewonnen, 6 beigelegt, 48 verloren, 21 sind noch im Gange. An Krankengeldern wurden 78 092 Doll. an Sterbegeldern 9250 Doll. bezahlt. Seit 1879 wurden überhaupt 771 084 Doll. an Unterstützungen gezahlt und in den letzten zwei Jahren 30 842 200 Zigarettenzuschüssen verbraucht. Aus den gesetzten Beschlüssen ist zu erwähnen, daß die Arbeitslosenunterstützung verworfen wurde. Dem Präsidenten wurden 300 Doll. zum Ende der Verfolgung der Fälscher von Schuhmarken zur Verfügung gestellt. Der bisherige Präsident Strasser wurde wieder gewählt, sein Gehalt von 20 auf 25 Doll. wöchentlich erhöht und ihm auch noch eine goldene Uhr mit Kette geschenkt.

Kleine Fachzeitung.

Thermometer für Weißglühthe. Neuerdings werden von den Herren Heisch & Zollard in London Thermometer mit Porzellan- und Platinbügeln in den Handel gebracht, welche zum Preisen sehr hoher Temperaturgrade benutzt werden können, so daß dieselben die kostspieligen und umständlichen Pyrometer erscheinen. Das Ablesen der Temperaturen erfolgt genau in derselben Weise, wie bei den gewöhnlichen Thermometern, aber die Wirkung wird durch den Druck der in der feuerfesten Kugel enthaltenen, von der Höhe ausgedehnten Luft erzielt, welche eine Quecksilberöhre in dem gehörig verlängerten Rohre in die Höhe treibt. Da Kugel und Rohr hermetisch verschlossen sind, so lädt der äußere Luftdruck keine Wirkung auf die eingeschlossene Luft aus, so daß das Instrument vom Barometerstande nicht beeinflußt wird. (Polit. Notizbl.)

Vereins-Nachrichten.

■ Berlin. Die am 14. November stattgehabte öffentliche Versammlung des Ortsvereins der Porzellan- und Glasmaler beschloß folgendes: 1. Seitens der Berliner Maler soll eine Kollektiv-Ausstellung sowohl für Malereien auf Porzellan ic. als auch für solche auf Galanterie, gegenständen veranstaltet, und mit derselben die deutschnationale Kunstgewerbe-Ausstellung in München beschickt werden. 2. Es wurde die Hoffnung gehegt, daß es gelingen möge, die Beteiligung den weniger Bemittelten durch Gewährung einer Beihilfe zu erleichtern. 3. Die ausgestellenden Gegenstände sollen vor der Absendung getrennt den Kollegen behufs Besichtigung zugängig gemacht werden. 4. Durch gedrucktes Fiktular sollen die Kollegen Berlin's um ihre Beteiligung und Anmeldung längsten in 14 Tagen erucht werden. 5. Eine rege Beteiligung ist sehr erwünscht und soll auch etwaigen Wünschen auswärtiger Kollegen, ... allh. entsprochen werden. 6. Die entstehenden Untosten werden, soweit die ... zu vorgenommenen Mittel nicht ausreichen, nach Maßgabe der Beteiligung von den Teilnehmern gemeinschaftlich getragen. 7. Die späteren Anordnungen und Arbeiten sollen durch ein Comité erledigt werden, welches möglichst aus den Beteiligten gewählt werden soll.

■ Weingarten. Ortsversammlung vom 5. November 1887. Vertretervertreterliche Vorsteher Herr Fassler eröffnete die Versammlung in Anwesenheit von 10 Mitgliedern um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr. Nachdem die Bittrede eingesetzt, erstellte der Kassier den Rücksichtsbericht vom 3. Quartal 1887. Darauf betrug von der Kranken- und Begräbniskasse die Einnahme 180 00 Ml. Ausgabe 174,19 Ml. Bestand 5,49 Ml. Aufzugskasse: Einnahme 2,80 Ml. Ausgabe 0,98 Ml. Bestand 1,81 Ml. Sparsame: Einnahme 72,87 Ml. Ausgabe 59,20 Ml. Bestand 12,67 Ml. Bei der Sparsame sind angelegt 111. Zinsen 207,85 Ml. Der Kassier erklärte, Bücher und Kasse in bester Ordnung gefunden zu haben und wurde dabei dem Kassier Verwahrung ertheilt. Sobald wurde nach Abholen, Meyer's Rollstuhler für die Vereinsbibliothek ausgeschlossen. Schließlich erfolgte noch die Abschaffung von 2 Unterkünften und wurde nach diesem die Versammlung geschlossen.

R. Bürner, Schriftführer.

■ Mittelei. Ortsversammlung am 22. Oktober. Der Vorsteherliche Vorsteher Mr. Kortch eröffnete die Versammlung um 8 Uhr. 1. Weihnachtliche Gedenkreise Mother, Seite vom Militär und Dienst bei den Reisen durch Ostse von Waldenburg nach hier überfiebert. Abgerückt: Kunert auf

Rechnungs-Abschluß der Kautionskasse pro III. Quartal 1887.

Einnahme.	Mt.	Pf.	Ausgabe.	Mt.	Pf.
An Vortrag	263	45	Per zurückgezahlte Kautio-	60	08
Zinsen pro I. Semester 1887	26	25	nen	60	08
Kautio-	116	56	Saldo	346	18
	406	26		406	26
Gesamtvermögen.					
1050 Mark 5% Berliner Pfandbriefe	1050	—	Berlin, den 1. Oktober 1887.		
Baarbestand	346	18			
Summa	1396	18			

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 7. November 1887.
J. Koch. Ab. Schmidt. C. Huve. H. Voigt.

Rechnungs-Abschluß des Extraunterstützungsfonds pro III. Quartal 1887.

Einnahme.	Mt.	Pf.	Ausgabe.	Mt.	Pf.
An Vortrag	170	96	Per Extraunterstützung an Altwasser, Althaldensleben,		
Zinsen	64	—	Ilmenau, Boffzen, Buckau, Fürstenberg und Neustadt-	75	60
	234	96	Magdeburg	75	60
Gesamtvermögen.			Saldo	159	36
3200 Mt. 4% Berliner Pfandbriefe	3200	—		284	96
Baarbestand	159	36			
Summa	3359	36			

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 7. November 1887.
Ab. Schmidt. C. Huve. H. Voigt. J. Koch.

Neisen, Raabs nach Stanowiz, Urban nach Königszelt, Majunke nach Schalka, Mischke, Pause und Springer nach Sorgau. Luda ist in die Medizinalkasse eingetreten. Der Artikel aus der "Ameise" vom 21. Oktober d. J. "Guck ins Statut" wurde verlesen und den Versammelten ans Herz gelegt, dahin zu wirken, daß sich jedes Mitglied klar und deutlich im Statut jeden Augenblick zurecht finde. — Alsdann Kassenbericht. Ortskasse. Einnahmen einschließlich Baarbestand vom 2. Quartal 756,73 Mt. Ausgabe 455,38 Mt. Baarbestand 301,35 Mt. Angelegt in der Sparkasse zu Waldenburg 700 Mt. Eingetreten 7 Mitglieder, ausgeschieden 10. Mitgliederstand 205. Medizinalkasse: Einnahme: 290,47 Mt. Ausgabe: 229,81 Mt. Baarbestand 61,16 Mt. in der Sparkasse angelegt 449,22 Mt. Mitgliederzahl 113. Die Revisoren berichten, alles in bester Ordnung gefunden zu haben. Als Ausschäftsmitglied wurde Sr. Bergmann gewählt. Derselbe nahm auch die Wahl an. Schluß 1/10 Uhr. Mitgliederversammlung. 1. Geschäftliches wie oben. Majunke und Springer gehören zur Zuschußkasse, die anderen Mitglieder der Krankenkasse an. Kassenbericht der Kranken- und Begräbniskasse: Einnahme: 1600,75 Mt. Ausgabe dieselbe. Eingetreten 4, ausgeschieden 11. Mitgliederbestand 158. Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse: Einnahme 218,43 Mt. Ausgabe dasselbe. Eingetreten 7, ausgeschieden 3. Mitgliederzahl 48. Die Revisoren berichten, alles in musterhafter Ordnung gefunden zu haben und wird dem Kassirer Decharge ertheilt. Die Kranken-Kontrolleure berichten, keine Uebertretung gefunden zu haben. Beschläge keine, bei Beschwerden die Resolution: Wenn ein frisches Mitglied über die Ausgezeige auf der Straße getroffen wird, dasselbe sofort anzurufen, um Verwechslungen der Personen zu vermeiden. Beschwerden keine. Säkular der Versammlung 1/20 Uhr. Max Wach, Schriftführer.

§ Königszelt. Ortsversammlung vom 24. Oktober. Der Vorsitzende Herr Wankum eröffnet die Versammlung um 3/4 Uhr in Anwesenheit von 21 Mitgliedern. 1. Geschäftliches. Ueberredet: Keineinwächter nach Fürstenberg, Leibig von Stanowiz nach Königszelt. Angemeldet die Herren Koch, Rasch, Schwarz und Burkhardt. 2. Kassenbericht pro III. Quartal. Einnahme einschließlich des Bestandes: 439,72. Ausgabe: 378,38. Bestand: 61,34. angelegt bei der Generalratshauskasse 450 Mark. Bildungsfond. Einnahme einschließlich des Bestandes: 16,86. Ausgabe: 6,65. Bestand: 10,21. Hierauf Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle. 1. Geschäftliches. Uebergetreten: Porzellandreher Böhn von der Zuschußkasse in die Krankenkasse. Kassierer meldet Leibig I. Punkt 2: Kassenbericht. Krankenkasse: Einnahme einschließlich Bestand: 587,58. Ausgabe: 565,27. Bestand: 22,31. angelegt bei der Hauptkasse 500 Mark. Zuschußkasse: Einnahme inkl. Bestand: 142,51. Ausgabe: 56,48. Bestand: 86,03 Mark. Die Revisoren berichteten, Kasse und Bücher in bester Ordnung befunden zu haben, dem Kassirer wurde Decharge ertheilt. Schluß der Versammlung um 4 1/4 Uhr. Carl Krause, Schriftführer.

§ Althaldensleben. Ortsversammlung vom 29. Oktober 1887. Der Kassenbericht des III. Quartals ergab: Baarbestand vom II. Quartal: 250,35 Mt. Einnahme: 613,10 Mt. Ausgabe: 498,22 Mt. bleibt Bestand: 122,88 Mt. Bei der Kassirer neu angelegt: 200 Mt., gesammtes Vermögen 857,01 Mt. Mitglieder am Schluß des Quartals 173. Der Kassirer wurde entlastet. Unser Stiftungsfest verlief in sehr geordneter Weise und hat allen Teilnehmern gut gefallen, es beteiligten sich 104 Mitglieder und ist ein Ueberschuß von 3,50 Mt. zu verzeichnen. Der Ueberschuß vom Vorjahr betrug 3,45 Mt. Anträge und Beschwerden lagen nicht vor. — Danach Versammlung der Krankenkasse (eingeschr. Hülfskasse). Hier ergab der Kassenbericht der Zuschußkasse vom 3. Quartal folgendes: Baarbestand vom 2. Quartal 41,91 Mt. Einnahme: 173,00 Mt. Ausgabe: 182,53 Mt. bleibt Bestand: 40,50 Mt. Mitglieder am Schluß des Quartals: 36. Der Kassenbericht der Kranken- und Begräbniskasse: im 3. Quartal war folgender: Baarbestand vom 2. Quartal: 35,48 Mt. Einnahme: 764,37 Mt. Ausgabe: 732,19 Mt. bleibt Bestand: 32,18 Mt. Banknotenmengen: 624,42 Mt. Mitglieder am Schluß des Quartals: 145. Der Kassirer wurde für beide Kasen entlastet. Derselbe hat sodann um möglichst plünliches Zahlen der Beiträge, da ihm die Verwaltung seines Amtes sonst zu schwer falle. Der

Per zurückgezahlte Kautio-

nen

60 08

60 08

346 18

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 26

406 2